

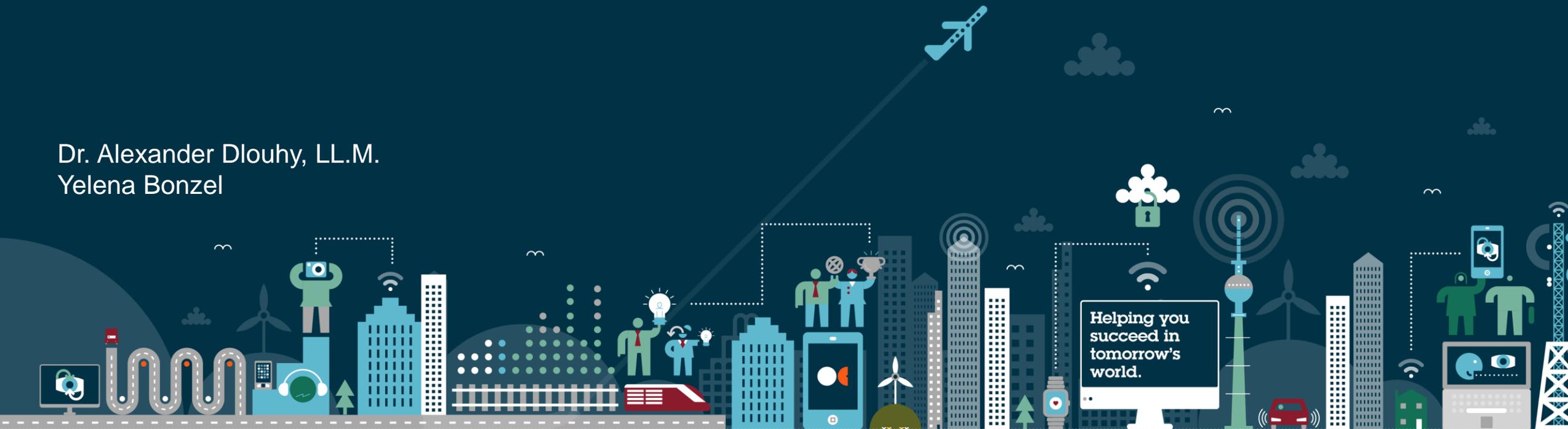
Rechts-Update: Dekarbonisierung in der Industrie – Was müssen Unternehmen wissen?



Webinar in Kooperation mit der Zukunftsallianz Maschinenbau

10. August 2022

Dr. Alexander Dlouhy, LL.M.
Yelena Bonzel



Osborne Clarke International

1080+ arbeiten mit
Rechtsanwälte und
Steuerberater

300+ Partnern

26 an über
internationalen
Standorten*

8 und beraten in
Sektoren

1 mit
Fokus: Unsere
Mandanten



Ihre Ansprechpartner



Dr. Alexander Dlouhy

Partner
Germany

+49 221 5108 4044

alexander.dlouhy@osborneclarke.com

Dr. Alexander Dlouhy leitet den Bereich Dekarbonisierung bei Osborne Clarke in Deutschland.

Der Schwerpunkt von Dr. Alexander Dlouhy liegt auf der Beratung von Transaktionen, der Vertragsgestaltung und dem regulatorischen Rahmen von Energieprojekten und -geschäftsmustern sowie Themen mit Bezug zum Klimaschutz und Klimawandel.



Yelena Bonzel

Associate
Germany

+49 221 5108 4090

yelena.bonzel@osborneclarke.com

Yelena Bonzel ist in den Bereichen des Energiewirtschaftsrechts, der Erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung spezialisiert.

Sie berät Mandanten zu regulatorischen Fragestellungen, Erneuerbare-Energien-Projekten und der energierechtlichen Vertragsgestaltung (insb. PPAs, Direktvermarktung und Energievertrieb).

Agenda

- 01 Einführung

- 02 Grüner Wasserstoff: Das Neueste vom Gesetzgeber

- 03 Green PPAs: Dekarbonisierung durch Grünstrom

- 04 Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung: Was kommt auf die Unternehmen zu?

- 05 Klimaklagen: Was ist jetzt zu tun?



#1

Einführung



Einführung

**Versorgungs-
sicherheit**

Klimaschutz

Bezahlbarkeit

#2

Grüner Wasserstoff: Das Neueste vom Gesetzgeber



Die Wasserstoff-Farbenlehre

Fossile Energien

Erneuerbare
Energien

Atomenergie

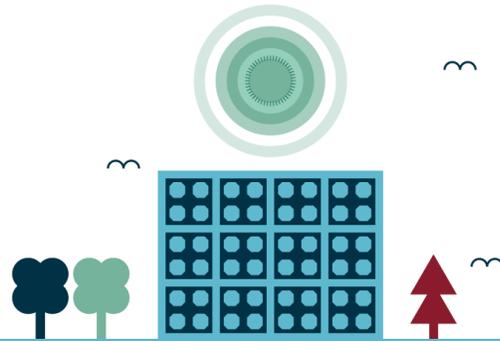
Fossile Energien,
aber CCS/CCU

Fossile Energien:
Wasser und fester
Kohlenstoff

Grüner Wasserstoff: Neue Änderungen im EEG 2023

- **Legaldefinition Grüner Wasserstoff**
 - = Wasserstoff, der elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien hergestellt wird
 - Der Wasserstoff kann zur Speicherung oder zu Transportzwecken chemisch oder physikalisch gespeichert werden
 - Die Einzelheiten sollen in einer **Verordnung** geregelt werden (insb. räumliche und zeitliche Voraussetzungen der Strom- und Wasserstoffproduktion, dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen und die Nachweisführung)
- **Wasserstoffbasierte Speicherlösungen (Erster Gebotstermin: 15. Dezember 2023)**
 - Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder PV-Anlagen sollen mit (chemischem) Speicher mit Wasserstoff als Speichergas gefördert werden
 - Der gespeicherte Wasserstoff darf nur durch **Elektrolyse** unter Einsatz des Stroms aus den EE-Anlagen produziert werden
 - Der gespeicherte Wasserstoff soll ausschließlich für die **Stromerzeugung** verwendet werden

Ausblick: Was ist auf Ebene der Europäischen Union zu erwarten?



- Entwurf für Delegierten Rechtsakt zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2022)
 - Ab 2027 nur Strom aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen für Wasserstoffproduktion zulässig
 - Strom- und Wasserstoffproduktion muss zeitgleich und in derselben Preiszone erfolgen
 - Konsultationen wurden kürzlich abgeschlossen



- Entwurf für Delegierten Rechtsakt zum Thema Erneuerbare Kraftstoffe (2021)
 - Erfasst sind z.B. erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs, was auch grünen Wasserstoff meint
 - EU-weit soll eine einheitliche Zertifizierung und Terminologie eingeführt werden
- Zu erwarten ist auch eine (weitere) Stärkung der Brennstoffzellentechnologie im Bereich der Elektromobilität

#3

Green PPAs: Dekarbonisierung durch Grünstrom



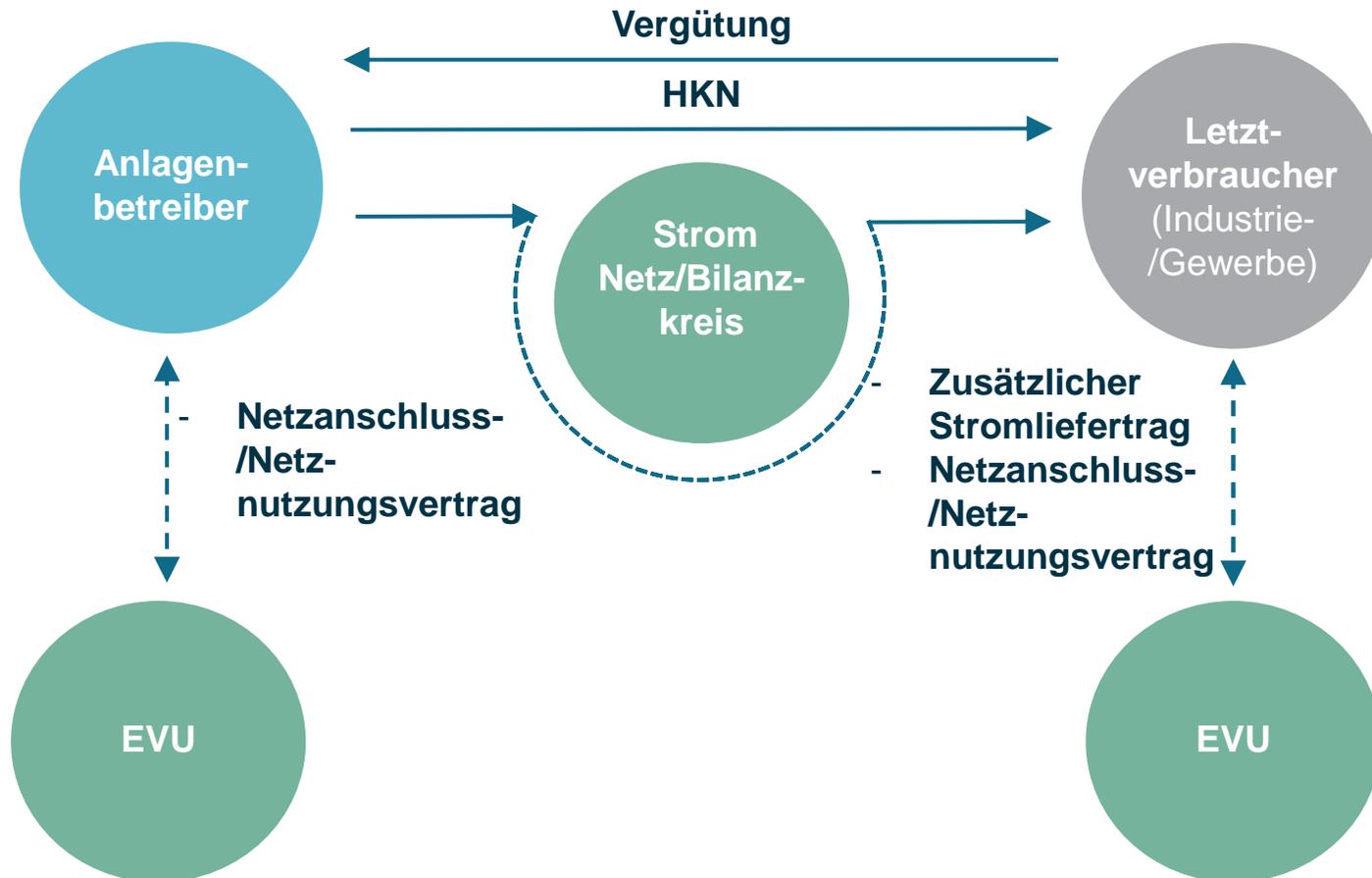
Einführung: Was sind (Green) PPAs?

(Green) PPA = Power Purchase Agreement = Langfristige Stromlieferverträge über die Lieferung und Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien. Green PPA ist ein Oberbegriff für verschiedene PPA-Arten, v.a. Utility und Corporate.

Utility PPA = Der Anlagenbetreiber schließt das PPA mit einem Energieversorgungsunternehmen ab, das den Strom zum späteren Letztverbraucher weiterverteilt.

Corporate PPA = Der Anlagenbetreiber schließt das PPA direkt mit einem Unternehmen ab, welches den Strom als Letztverbraucher verbraucht. Besonders häufig als „sleeved“ PPA, d.h. mit einem Intermediär (meist EVU).

Corporate PPA – Sleeved PPA



- Corporate PPA: Abnehmer ist Letztverbraucher
- Sleeved: Mit Nutzung des öffentlichen Netzes

Besonderheiten: Das Corporate PPA

Der Corporate als Abnehmer:

- **Letztverbraucher** gemäß § 3 Nr. 25 EnWG und § 3 Nr. 33 EEG
 - Bei **Weiterverkauf**: Unternehmen wird Energieversorgungsunternehmen für diese Strommengen
- Regelungsbedarf Netznutzung und **Bilanzkreismanagement**
 - Ggf. Einschaltung eines Dienstleisters als Intermediär
 - Sorgfältige Abstimmung der Verträge im Drei-Personen-Verhältnis erforderlich
- Netzentgelte, inkl. netzentgeltbezogener Umlagen/Abgaben sind vom Abnehmer zu tragen
- Neu: EEG-Umlage entfällt
- Der Anlagenbetreiber/Lieferant unterliegt vielfältigen Pflichten

Besonderheiten bei der Nutzung des Stroms für die Elektrolyse:

- Erfüllen der Voraussetzungen für „grünen Wasserstoff“ und entsprechende vertragliche Absicherung
- Ggf. Umlagebefreiung nach § 25 EnFG
- Ggf. Sicherung sog. „gekoppelter“ Herkunftsnachweise im Sinne der HkRNDV



Die gesetzlichen
Entwicklungen
bleiben noch
abzuwarten

#4

Update Nachhaltigkeitsberichterstattung:
Was kommt auf die Unternehmen zu?



Nachhaltigkeitsberichterstattung – relevante EU-Rechtsvorschriften

**Offenlegungs-
verordnung**

**Taxonomie-
verordnung**

CSR-Richtlinie
(aktuell und
Reformentwurf)

Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen (1)

Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

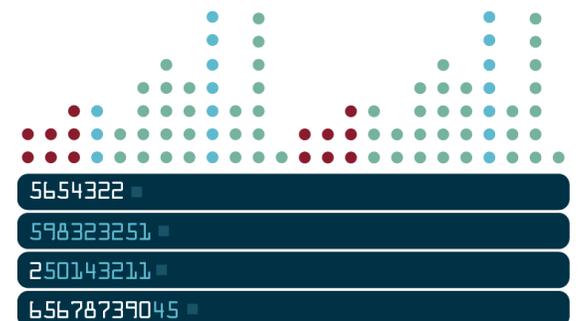
- Gilt für Finanzprodukte
- Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Endanlegern und Eigentümern von Vermögenswerten durch Finanzmarktteilnehmer (einschließlich Vermögensverwalter und Finanzberater)
 - Nachhaltigkeitsaspekte: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung
 - Nachhaltigkeitsrisiken: Sachverhalte mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- „comply or explain“ – Mechanismus



Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen (2)

Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088)

- **Ziele**
 - EU-Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
 - Förderung nachhaltiger Investitionen
 - Bekämpfung von „Grünfärberei“ („greenwashing“)
- **Gilt für:**
 - Finanzmarktteilnehmer: Unternehmen, die Anlageprodukte herstellen, Fonds oder Portfolien verwalten
 - Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern
 - Mitgliedstaaten der EU
- **Gilt seit 1. Januar 2022** mit Blick auf die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel **und vollständig ab 1. Januar 2023**
- Erarbeitung technischer Bewertungskriterien



Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen (3)

Eine **Wirtschaftstätigkeit gilt als nachhaltig**, wenn sie

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet;
- nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele führt;
- unter Einhaltung eines Mindestschutzes ausgeübt wird; und
- **bestimmten technischen Bewertungskriterien entspricht.**

Umweltziele gemäß Taxonomie-Verordnung

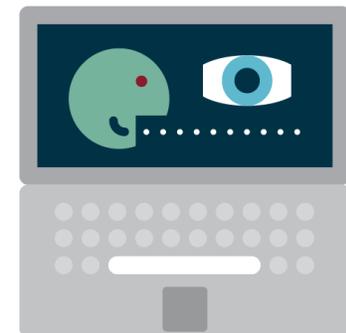
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



CSR-Berichterstattung (1)

Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU, **sog. Corporate Social Responsibility (CSR) Richtlinie**)

- Gilt für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmer
- **Bericht zu u.a. Umweltbelangen, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung**
- Dabei auch Bericht bzw. Erklärung über
 - **angewendete Konzepte** (einschließlich Due-Diligence-Prozesse)
 - **wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit** mit Blick auf wahrscheinliche, schwerwiegende negative Auswirkungen auf die genannten Aspekte, einschl. auch der Lieferkette
 - **Angabe, ob Rahmenwerke genutzt wurden** (GRI Standards der Global Reporting Initiative, UN Global Compact, Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting, Deutsche Nachhaltigkeitskodex)



CSR-Berichterstattung (2)

Entwurf einer neuen CSR-Richtlinie vom **21. April 2021** (noch im Gesetzgebungsverfahren)

- **Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen**
 - alle großen Unternehmen
 - am Bilanzstichtag mind. zwei der folgenden drei Merkmale: Bilanzsumme: mind. EUR 20 Millionen, Umsatzerlöse: mind. EUR 40 Millionen, Arbeitnehmer (im Jahresdurchschnitt): mind. 250
 - Beginn der Erstanwendung auf Geschäftsjahre ab 1. Januar 2025 (Datenerhebung); für Unternehmen die CSR bereits unterliegen beginnt Anwendung am 1. Januar 2024
 - ab 1. Januar 2026 auch kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (eingeschränkte Berichtspflichten)
- **detailliertere, zusätzliche inhaltliche Vorgaben an die Berichterstattung, z.B.**
 - die Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind
 - Beschreibung der eigenen Nachhaltigkeitsziele
 - Lieferketten
- **Anknüpfung an die EU Offenlegungs- und Taxonomieverordnungen**



Freiwillige Berichterstattung

- Deutscher Nachhaltigkeitskodex
 - [Deutscher Nachhaltigkeitskodex - Home \(deutscher-nachhaltigkeitskodex.de\)](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)
- Global Compact
 - [Deutsches Global Compact Netzwerk: Homepage](https://www.globalsignature.com/de)
- Global Reporting Initiative (GRI)
 - [GRI - Home \(globalreporting.org\)](https://www.globalreporting.org)



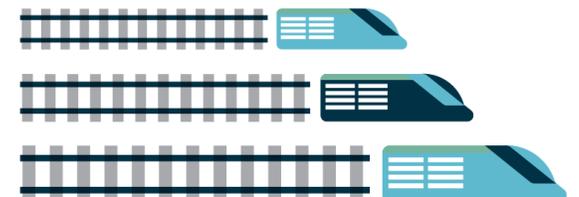
#5

Update Klimaklagen: Was ist jetzt zu tun?



Der Beschluss des BVerfG vom 24.3.2021 zum Klimaschutzgesetz

- Kläger machten u.a. Grundrechtsverletzungen durch nicht hinreichende Maßnahmen des Gesetzgebers zur Minderung der Treibhausgasemissionen geltend
- „Grundrecht auf ein **ökologisches Existenzminimum**“ und das „Recht auf eine menschenwürdige Zukunft“?
 - Prüfung ist laut Gericht nicht erforderlich, da ökologische Mindeststandards auch aus anderen Grundrechten abgeleitet werden können
- **Aber: Anspruch auf intertemporale Freiheitssicherung (Art. 2 i.V.m. 20a GG)**
 - Gegenwärtig hoher Schutz von privaten, beruflichen und wirtschaftlichen Aktivitäten
 - Problem: CO2-Budget
 - Je früher das CO2-Budget aufgebraucht wird, desto weniger Zeit bleibt für notwendige technologische und gesellschaftliche Entwicklungen
 - Maßnahmen des Staates müssen **generationengerecht** sein, sodass nicht eine Generation große Teile des CO2-Budgets unter einer vergleichsweise milden Reduktionslast verbraucht, während künftigen Generationen eine erhöhte Reduktionslast aufgebürdet wird
- **Folge:** v.a. Änderung des Klimaschutzgesetzes



Was sind Klima(schutz)klagen?

- Der Begriff meint im Wesentlichen zivilgerichtliche Klagen, die sowohl Klimaschutzmaßnahmen, als auch Haftung wegen klimaschädlichem Verhalten zum Gegenstand haben
- Die wichtigsten Verfahrensziele:

Unterlassung von klimaschädlichem Verhalten

Schadenersatz bei auf Klimawandel beruhendem Schaden

Handlung: Aktives Ergreifen klimaschützender Maßnahmen

Rechtliche Grundlagen von Klimaklagen

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche, z.B. bei
 - Tätigkeit mit signifikanter Treibhausgasemission
 - Unterlassen klimafreundlichen Maßnahmen
- Beschränkung auf Schutz **absoluter Rechtsgüter**
 - z.B. Eigentum und Gesundheit
 - **Nicht:** klimatische Phänomene wie Dürre oder Hitze; reine Vermögensschäden
- **Kausalität:** Gegner muss Beeinträchtigung der Rechtsposition herbeigeführt haben
 - **Problem z.B.:** „Drop-in-the-ocean“ Phänomen
- **Rechtswidrigkeit:** z.B. Pflicht zur Reduktion von Emissionen? Pflichtenkollision mit Versorgungsverpflichtungen?
- **Beweis** im Sinne von § 286 ZPO?



Fazit und Ausblick

- **Klimaklagen nehmen** aufgrund des Klimawandels **zu**
- Die **Rechtsgrundlagen sind komplex**, die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten
- Emissionsreduktion und Nachhaltigkeit gewinnen weiter an Bedeutung
- **Unternehmen sollten frühzeitig Maßnahmen ergreifen**, bspw.:
 - Analyse des Status Quo im Unternehmen
 - Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. im Rahmen des Compliance Managements)
 - Erarbeitung einer ESG-Strategie/Selbstverpflichtungserklärung
 - Zertifizierungen anhand anerkannter Standards
- **Risiken und Maßnahmen sind individuell** und sollten sorgfältig geprüft werden

